

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauaufträge

1 Anwendung der ÖNORM B 2110

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 "*Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen*" in der Fassung vom 01.05.2023 finden Anwendung, sofern die Bestimmungen nicht durch nachstehende Vertragsbestimmungen abgeändert bzw. ergänzt werden.

"**Abgeändert**" bedeutet, dass der gesamte, als abgeändert bezeichnete Punkt (dann immer samt allen weiteren Unterpunkten) oder Unterpunkt (ebenfalls immer mit allfälligen weiteren Unterpunkten) der ÖNORM **vollständig entfällt** und zur Gänze durch den angeführten Passus ersetzt wird.

"**Ergänzt**" bedeutet, dass der als ergänzt bezeichnete Punkt (samt allen Unterpunkten) oder Unterpunkt (ebenfalls immer mit allfälligen weiteren Unterpunkten) der ÖNORM (allenfalls in seiner bereits durch diese Vertragsbestimmungen abgeänderten Fassung) weiter gilt und der angeführte Passus **zusätzlich** gilt.

Beispiel: "*Punkt 6.3 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:*" bedeutet, dass keiner der in Punkt 6.3 der ÖNORM B 2110 angeführten Punkte gilt. Die Punkte 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3, sowie die Unterpunkte 6.3.1.1, 6.3.1.2, 6.3.1.3, 6.3.3.1, 6.3.3.2 und 6.3.3.3 der ÖNORM B 2110 entfallen damit zur Gänze. Stattdessen gilt der in diesen Vertragsbestimmungen angeführte Punkt 3.2, ergänzt um den Passus in Punkt 3.2.1. dieser Vertragsbestimmungen.

2 Vertragspartner

2.1 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Punkt 5.1.3 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Dem Angebot des Bieters liegen nachstehende Bestimmungen zu Grunde, die auch in nachstehender Reihenfolge Vertragsinhalt mit dem AN werden:

- Die Festlegungen des AG in allfälligen Verhandlungen,
- allfällige Fragebeantwortungen und Berichtigungen des AG zu den Ausschreibungsunterlagen,
- die Ausschreibungsunterlagen (Teil A) samt allfälligen besonderen Vertragsbestimmungen (Teil B) und Beilagen
- das Leistungsverzeichnis (Preisblatt) – Teil C
- diese Vertragsbestimmungen
- die VEMAP - Formblätter samt den beigeschlossenen Unterlagen (zB Einzelnachweise)
- allfällige Richtlinien des AG, sofern sie den Ausschreibungsunterlagen beiliegen
- die für die jeweiligen Bauvorhaben erstellten Bauzeitpläne bzw. vom AG vorgegebenen Termine
- die für die jeweiligen Arbeiten vom AG aufgelegten Pläne und Unterlagen
- die ÖNORM B2110 idgF
- die ÖNORM B 2111 idgF
- die ÖNORMEN technischen Inhalts
- die deutschen Normen technischen Inhalts, sofern keine Österreichischen Normen vorhanden sind
- das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018 idgF)
- das Steiermärkische Baugesetz idgF
- die vom Österreichischen Normenausschuss aufgestellten „Allgemeinen rechtlichen und technischen Bestimmungen für Bauleistungen“ sowie die einschlägigen „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ und die „Allgemeinen technischen Vorschriften, Grundlagen und Gütevorschriften“
- die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes in der letztgültigen Fassung
- die Sicherheitsvorschriften, die einschlägigen Bestimmungen der Arbeiterschutz-Gesetzgebung und die sozialpolitischen Vorschriften

- die Vorschriften für die verkehrstechnischen Sicherungsmaßnahmen
- die von den Behörden zur Wahrung der öffentlichen und privaten Interessen erlassenen Vorschriften, Anordnungen und Weisungen
- der vom AG zur Verfügung gestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- K-7, K-6, K-3A Blatt

Diese Unterlagen bilden im Zuschlagsfall zusammen mit dem Angebot des Bieters den Leistungsvertrag. Bei Widersprüchen haben die Unterlagen in obiger Reihenfolge Geltung. Dem Angebot beigelegte Geschäftsbedingungen des Bieters oder Verweise darauf haben keine Gültigkeit.

2.2 Vertretung

Punkt 5.2.1 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Der AG wird von einem Projektleiter und – soweit bestellt – der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) vertreten, welche das Hausrecht auf der Baustelle ausübt. Eine vom AG bestellte ÖBA vertritt den AG bei der Abwicklung des Vertrages. Deren Weisungen sind vom AN stets unverzüglich zu befolgen. Zu Vertragsanpassungen und Anordnung von Leistungsänderungen ist die ÖBA aber nur dann berechtigt, wenn dies vom AG ausdrücklich erklärt wird. Die Vertretung des AG durch den Projektleiter oder die ÖBA entbindet den AN nicht von seinen Prüf- und Warnpflichten. Der AN hat daher alle Anordnungen der Vertreter des AG fachkundig zu prüfen und allfällige Einwendungen dem AG umgehend mitzuteilen.

Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Bauleiter samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen. Der namhaft gemachten Bauleiter und dessen Stellvertreter sind bevollmächtigt, den AN in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich zu vertreten. Diese haben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen für alle notwendigen, der Sicherheit im Bereich der Arbeitsstelle dienenden Maßnahmen Sorge zu tragen und deren Durchführung zu veranlassen.

2.3 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Punkt 5.2.2 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Ein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist als bevollmächtigtes und vertretungsbefugtes Unternehmen für die ARGE namhaft zu machen, welches die ARGE in allen Belangen der Vergabe, Beauftragung, Auftragsabwicklung, Abrechnung, Verträge etc. vertritt.

2.4 Vertragssprache

Punkt 5.2.4 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Die Sprache der gesamten Auftragsabwicklung ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Alle Mitarbeiter des AN, die mit dem AG kommunizieren müssen, müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrschen. Allenfalls erforderliche Übersetzungskosten sind vom AN zu tragen.

2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern des AN

Punkt 5.2.5 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Arbeitnehmer des AN und dessen Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Baustellenbereich abzuziehen.

2.6 Informationsrecht

Punkt 5.2.6 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die zu Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die eingesetzten Baumaterialien bzw. Bauteile erforderlich sind.

2.7 Behördliche Genehmigungen

Punkt 5.4. der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen (wie insbesondere die Baubewilligung) einzuholen.

Der AN hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Ausführung und Durchführung seiner Leistungen und seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen (wie beispielsweise Gewerbeberechtigung des AN, Beschäftigungsbewilligungen, Arbeitnehmerschutz, Sicherheitsatteste und vorgeschriebene Überprüfungen für Maschinen und Material, Arbeiten auf und neben der Straße etc.) und Einwilligungen Dritter (wie beispielsweise Zustimmungen zu Grundinanspruchnahmen für die Bauführung) Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des AGs aus einem solchen Anlass hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.

Verzögerungen bei vom AN einzuholenden behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu vertreten, wenn der AN nicht die entsprechenden Anträge in angemessener Frist ordnungsgemäß gestellt hat und das Verfahren entsprechend betreibt. Die Beweispflicht dafür trägt der AN.

Die Kosten für üblicherweise zu erwartende Behördenauflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Falls für die Durchführung der Arbeiten auf oder neben der Straße (im Sinne der StVO) behördliche Bewilligungen erforderlich sind, so sind diese stets vom AN zu erwirken. Der AN fungiert in jedem Fall als verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO; Dies auch dann, wenn der AG Adressat des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides ist. Für diesen Fall erklärt der AN automatisch mit Abgabe seines Angebotes, dass er den AG aus diesem Titel, auch gegenüber Dritten, schad- und klaglos hält.

Erforderliche **Baumschutzanzeigen** werden vom AG vorbereitet, die Unterschriften der jeweiligen Eigentümer eingeholt und mit einem aktuellen Grundbuchauszug versehen. Vom AN ist diese Anzeige dann mit einer technischen Beschreibung der Arbeiten zu ergänzen, firmenmäßig zu unterfertigen und der zuständigen Behörde der Stadt Graz zu übermitteln. Vorgeschriebene Gebühren von der Stadt Graz sind vom AN fristgerecht zu entrichten und dem AG ohne Zuschläge weiter zu verrechnen. Die Kosten für den administrativen Aufwand werden dem AN pro Anzeige gemäß Anbot als Pauschale vergütet.

2.8 Beistellung von Unterlagen

Punkt 5.5.2 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Hat der AN bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist. Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN nicht seiner Prüf- und Warnpflicht gemäß Punkt 3.1.5 sowie seiner Haftung.

Punkt 5.5 der ÖNORM wird ergänzt wie folgt:

Der AN hat für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks-, Detail- und Montagepläne, Baustelleneinrichtungspläne, Schaltpläne bei elektro-, mess-, regel-, steuerungs-, heizungs-, und lüftungstechnischen Einrichtungen und detaillierte statische Berechnungen aller vom AN auszuführenden Konstruktionselemente in den vom AG bestimmten Formaten anzufertigen und diese dem AG spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen. Bei der Ausarbeitung dieser Ausführungsunterlagen hat der AN im Speziellen auf folgendes zu achten:

- Auf allenfalls für die Preisbildung relevante Änderungen ist bei der Vorlage der Ausführungsunterlagen vom AN ausdrücklich hinzuweisen.
- Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Naturmaße zu nehmen.

Die zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegenden Pläne sind nicht endgültig. Bis zum Baubeginn und während des Baues können vom AG Änderungen der Pläne vorgenommen werden, soweit die geplante Leistung bis dahin noch nicht ausgeführt wurde.

2.9 Verwendung von Unterlagen

Punkt 5.6.2 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Der AN überträgt dem AG für jegliches mit der Baustelle in Verbindung stehende vom AN erstellte Bildmaterial das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten. Die Kosten der Rückstellung trägt der AN.

2.10 Änderungen

Punkt 5.7 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Änderungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit. Die geführten Dokumentationen und Aufzeichnungen in den Bautagesberichten und im Baubuch bewirken keine Vertragsänderung.

Im Sinne des § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 können von den Vertragsparteien – zusätzlich zu allenfalls in Teil A genannten Optionen (die vom AG durch einseitige Erklärung in Geltung gesetzt werden können) – nachstehende Änderungen unabhängig von ihrem Wert im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden (Vertragsänderungsklausel):

- Vereinbarung zusätzlicher Bauleistungen im Umfang von bis zu 50% der ursprünglichen Auftragssumme unter der Bedingung, dass sie mit den gegenständlichen Bauleistungen in zeitlichen oder örtlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen und sich die Notwendigkeit oder Vorteilhaftigkeit der Vornahme derartiger zusätzlicher Bauleistungen im Zuge der Vertragsabwicklung gezeigt hat.
- Verlängerung oder Verkürzung der ursprünglich vorgesehenen Bauzeit im Umfang von bis zu 50% der ursprünglich vorgesehenen Bauzeit unter der Bedingung, dass eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gegebenheiten vorteilhaft oder notwendig ist.
- Zeitliche Verschiebung der Ausführung von einzelnen Bauphasen, Teilen von Bauphasen oder Teilleistungen im Umfang von bis zu 3 Jahren unter der Bedingung, dass eine Verschiebung aufgrund budgetärer oder technischer Vorgaben vorteilhaft oder notwendig ist.
- Änderungen der vom AN lt. Leistungsverzeichnis zu verwendenden Produkte oder Ausführungsarten im Umfang von bis zu 50% des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme unter der Bedingung, dass sich im Zuge der Auftragsabwicklung durch Änderungen des Standes der Technik, gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, Hervorkommen neuer technischer Lösungswege oder neuer Produkte zeigt, dass diese Änderungen wirtschaftlich, bautechnisch, qualitativ oder für den Bauablauf notwendig oder vorteilhaft sind.

2.11 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

Punkt 5.8 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AG kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausstehende Teilleistungen zurücktreten. In einem solchen Fall steht dem AN die vertragsgemäße Vergütung bereits erbrachter Leistungen zu, so wie der Ersatz von auftragsbezogenen, im Vertrauen auf die Fortdauer des Vertrages vom AN vernünftigerweise bereits getätigter tatsächlicher Aufwendungen, sofern sie der AN anderweitig nicht verwerten kann und binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Rücktritts oder des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist.

Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn stehen dem AN nicht zu.

Aus wichtigen, der Sphäre des ANs zuzurechnenden Gründen kann der AG entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wobei dem AN eine Vergütung nur für tatsächlich erbrachte und auch nach Rücktritt vom Vertrag für den AG verwertbare Leistungen zusteht. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn sind ausgeschlossen. Auch ein Ersatz der Kosten auftragsbezogener, bereits erbrachter Leistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, steht dann nicht zu.

Hat der AN den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat er dem AG dessen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen den AG geltend, so hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.

Ein wichtiger, der Sphäre des ANs zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN einen Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVerGG 2018 (Sektorenauftrag: 249 Abs 1 und 2 BVerGG 2018) in der Fassung des Teils A der Ausschreibung verwirklicht.
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde;
- der AN bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;
- der AN den Vertrag nicht, nicht gehörig oder nicht zeitgerecht erfüllt oder absehbar ist, dass eine zeitgerechte Fertigstellung nicht mehr möglich ist;
- dem AG das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des ANs unzumutbar geworden ist;
- der AN den Auftrag ohne Zustimmung des AGs an Dritte weitergibt;
- der AN den AG oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften oder Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern gröblich missachtet, Lohn- oder Sozialdumping betreibt oder sonst wie gegen das LSDBG verstößt, oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- der AN die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem AG nicht zur Verfügung stellt.

Hat der AN den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat der AN

- auf Verlangen des AG Gerüste und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der AG aus wichtigen, somit insbesondere aus den oben angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel ob es befristet oder unbefristet ist.

2.12 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Punkt 5.9 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG durch eine Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

3 Leistung, Baudurchführung

3.1 Leistungserbringung

3.1.1 Beginn der Leistungserbringung

Punkt 6.1.1 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Der AN hat für seine Leistungen unter Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen einen detaillierten

Bauzeitplan als Balkendiagramm mit den erforderlichen Personalkapazitäten, für sämtliche Teilleistungen je Geschoß bzw. Abschnitt, zu erstellen und diesen dem AG und der ÖBA binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Allenfalls zur Koordinierung der übrigen Gewerke notwendige Änderungen sind in den Bauzeitplan des AN einzuarbeiten. Die im freigegebenen Bauzeitplan des AN festgelegten Termine und Fristen sind vom AN einzuhalten.

Allfällige vom AG vorgenommene Verlängerungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungsfristen um bis zu 20%, sowie Verkürzungen um bis zu 10% begründen jedenfalls keinen Anspruch auf Änderung des Entgelts.

3.1.2 Ausführung

Punkt 6.2.1 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Auftragsinhalt ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, die in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses beschriebenen diversen Bau- und allenfalls sonstiger im LV beschriebener Arbeiten vorzunehmen.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die genaue Lage der Anlagen und Einrichtungen des AG oder sonstiger Leitungsträger durch Planeinsicht und sonstige geeignete Maßnahmen (z.B. Aushub von Probelöchern) zu informieren und das Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungsträgern herzustellen. Durch Aufgrabungen freigelegte Einbauten sind generell ausreichend zu sichern (z.B. Aufhängen von Kabeln, Stützen von Rohrleitungen und Masten, usw.). Die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind während der gesamten Baudauer aufrecht zu erhalten. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Vor der endgültigen Wiederversorgung der freigelegten Versorgungsleitungen sind die zuständigen Aufsichtsorgane zu verständigen und das Einvernehmen herzustellen.

Bei der Ausführung der Leistung hat der AN nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und allfällige behördlichen Anordnungen, sondern auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN hat die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen seines Unternehmens stets vertragsgemäß auszuführen oder unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen.

Er bleibt für die mängelfreie Erbringung seiner vertraglichen Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der AG die von ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt, gestempelt oder mit einem die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird er dadurch auch nicht teilweise entoben.

Mit einer Anweisung oder Ermahnung des ANs, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der AG diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

Hat der AN Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer sowie überhaupt, wenn Umstände vorliegen, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, so hat er diese Bedenken bzw. Umstände dem AG unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

3.1.3 Subunternehmer

Punkt 6.2.2 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AN hat dem AG sämtliche Subunternehmer bekanntzugeben. Er hat dem AG dazu

- die Person des Subunternehmers,
- den Einsatzbereich (den vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungsteil)

schriftlich mitzuteilen. Jeder Subunternehmer muss die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und Zuverlässigkeit besitzen sowie technisch, wirtschaftlich und finanziell zur Ausführung seines Leistungsteils in der Lage sein. Die Weitergabe von Leistungen durch Subunternehmer des AG ist

unzulässig (keine Sub-Sub-Vergabe). Der AG behält sich vor, namhaft gemachte Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.1.4 Nebenleistungen

Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 wird in den Punkten i und p abgeändert wie folgt:

i) Zubringen von Wasser, Strom und Gas, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen. Die Kosten für Wasser und Strom trägt der AG, der AN hat jedoch entsprechende Strom- und Wasserzähler aufzustellen.

p) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

q) Dokumentation, Führung der Bautages- und Regieberichte

r) Beistellung, Instandhaltung und Räumung aller für die Arbeiten erforderlichen Hilfskonstruktionen (Gerüste)

s) Sicherung und Aufrechterhaltung des durch Leistungen des AN beeinträchtigten Verkehrs

t) alle zur fristgerechten Leistungserbringung erforderlichen Forcierungsmaßnahmen, wie insbesondere verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- und Geräteeinsatz

u) alle Mieten, Kosten und Erwirkung von Genehmigungen für die Inanspruchnahme, Nutzung und Sicherung von öffentlichem Gut und Fremdgrundstücken, für Zu- und Abfahrtsregelungen, Verkehrsumleitungen und Sperrungen, Schwer- und Sondertransporte sowie alle hieraus resultierenden Aufwendungen und Wiederherstellungskosten

v) der Schutz der eingebauten Elemente vor Verschmutzungen und Beschädigungen sowie Schutz der vom AN gefährdeten fremden bzw. vorhandenen Bauleistungen durch geeignete Maßnahmen

w) alle für die Ausführung notwendigen Planungen – insbesondere Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne – und Berechnungen

x) vor und während der Arbeitsdurchführung erforderliche Besprechungen und Klärungen mit dem AG und den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen, Leitungsträger und Behörden bzw. behördenähnlichen und sonstigen Organen samt Beibringen aller erforderlichen Atteste und Bewilligungen, soweit sie mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehen

y) alle Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Befolgung der Weisungen und Anordnungen des Baustellenkoordinators

z) Übernahme der Funktion eines Bauführers im Sinn der geltenden Bauordnung durch den AN für die Baumeisterarbeiten

aa) Vorlage von Prüfzeugnissen und Mustern der vereinbarten oder nach Wahl des AG auszuführenden Materialien

ab) Abladen, Transport zur Lager- oder Verwendungsstelle der vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile und Entsorgung des Verpackungsmaterials

ac) die sich aus diesen Vertragsbestimmungen ergebenden Leistungen und Einhaltung von Pflichten, soweit dafür im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist

ad) Beistellung, Instandhaltung und Räumung aller für die Arbeiten erforderlichen Geräte samt Betriebsstoffen

3.1.5 Prüf- und Warnpflicht

Punkt 6.2.4.1 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- a) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- b) erteilten Anweisungen,
- c) beigestellten Materialien und
- d) beigestellten Vorleistungen

unverzüglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Punkt 6.2.4.5 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

Punkt 6.2.4.6 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

3.1.6 Zusammenwirken im Baustellenbereich

Der erste Absatz des Punkt 6.2.5.1 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

3.1.7 Zusammenarbeit zwischen AG und AN

Punkt 6.2.5 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

AG und AN werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diese dem AN mitteilen. Der AN hat für vom AG zu treffende Entscheidungen oder durchzuführende Arbeiten diesem angemessene Fristen einzuräumen bzw. ihn auf allfällige Terminverzögerungen hinzuweisen.

3.1.8 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Bei Arbeiten durch Fremdfirmen im Auftrag des AG wird dem AN vor Baubeginn das ausführende Unternehmen bekannt gegeben. Der AN ist verpflichtet, seine Arbeiten mit diesen Unternehmen im Rahmen des verbindlichen Bauzeitplanes abzustimmen.

Die auf einer Baustelle gleichzeitig beschäftigten AN, haben dafür zu sorgen, dass eine wechselseitige Behinderung vermieden wird. Der Arbeitsvorgang ist so zu regeln und zu fördern, dass die vereinbarten Fristen jedenfalls eingehalten werden können. Dabei sind auch die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Der AN hat sich mit anderen AN so abzustimmen, dass die Einhaltung der verbindlichen Termine nicht berührt wird. Alle aus Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen (zur Haftung mehrerer AN siehe Punkt 8.4).

Der AN hat die Leistungserbringung im engsten Einvernehmen mit diesen Unternehmen durchzuführen und den Arbeitseinsatz auf deren Erfordernisse abzustimmen.

Der AN ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin im Baustellenbereich verantwortlich.

3.1.9 Überwachung

Punkt 6.2.6 wird ergänzt wie folgt:

Der AG ist berechtigt, zu jeder Zeit und bei jedem Bauvorhaben Qualitätsprüfungen wie z.B. Überprüfungen der Güte der eingebauten Materialien, der Einbaustärken, sowie der vorschriftsgemäßen Verdichtung usw. durchzuführen.

Bei positivem Ergebnis der Erstüberprüfung werden die Kosten vom AG getragen. Bei negativem Prüfergebnis hat der AN sowohl die Kosten für die Erstüberprüfung als auch die Kosten für weitere Nachüberprüfungen zu tragen.

Weiters kommt dem AG das Recht zu, nach eigenem Ermessen Zivilingenieurbüros oder Prüfinstitute mit öffentlich-rechtlichem Status mit der Durchführung oben angeführter Überprüfungen zu beauftragen. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt analog den vorab angeführten Bedingungen.

3.1.10 Dokumentation

Punkt 6.2.7 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

3.1.10.1 Führung eines Bauprotokolls

Die Führung eines Bauprotokolls über die örtlichen Baubesprechungen durch die ÖBA wird vereinbart. Das Bauprotokoll wird den Teilnehmern zur Kenntnisnahme elektronisch übermittelt. Eintragungen im Bauprotokoll gelten als vom AN bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Übergabe spätestens jedoch in der nächsten Baubesprechung schriftlich Einspruch erhebt. Im Fall eines Einspruchs ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.

3.1.10.2 Führung der Bautages- und Regieberichte

Die Führung von Bautagesberichten für sein(e) Gewerk(e) durch den AN wird vereinbart. Die Bautages- und Regieberichte sind vom AN sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist täglich – gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses – zu dokumentieren und alle erbrachten Leistungen zu erfassen.

Das Original und jeweils eine Durchschrift der Berichte sind dem AG unmittelbar nach Beendigung der Baustelle auszufolgen. Nach Überprüfung und Bestätigung durch den AG werden die Berichte dem AN zurückgestellt und dienen als Basis der Rechnungslegung.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätezustand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

Außergewöhnliche Vorfälle sind dem AG – über die Eintragung in die Bautagesberichte hinausgehend – umgehend ohne unnötigen Verzug zu melden. Außergewöhnliche Vorfälle sind insbesondere Arbeitsunfälle, Inspektionen durch Behörden oder Organe, Diebstähle, Einbrüche, Sachbeschädigungen und mögliche Versicherungsfälle.

Eintragungen ins Baubuch oder Bautagesberichte haben lediglich dokumentativen Charakter.

3.1.10.3 Leistungen nach Aufmaß

Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle ein Aufmaßbuch zu führen. Die Ausmaße von Leistungen werden gemeinsam mit dem AG erstellt und sind unter Beifügung von Maßskizzen in das Aufmaßbuch einzutragen. Diese Eintragungen sind von den Mitarbeitern des AG und vom AN zu bestätigen. Sie bilden die maßgebende Grundlage für die Abrechnung.

Der AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsdurchführung Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Beauftragten bei sonstigem Anspruchsverzicht noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben.

3.1.10.4 Unfallmeldungen

Unfälle sind der Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist der Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

3.1.10.5 Dokumentation des Bodenaushubmaterials

Im Sinne der Abfallnachweisverordnung (BGBl. II Nr. 341/2012 idgF) hat der AN Herkunft, Art, Menge und Verbleib des Bodenaushubmaterials getrennt zu dokumentieren und die Abfallnachweise dem AG spätestens bei der Abrechnung vorzulegen.

Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er Abfallbesitzer sämtlicher Aushubmaterialien im Sinne des § 2 Abs 6 AWG 2002 wird, welche aufgrund von Begutachtungen auf Bodenaushubdeponien bzw. auf Baurestmassendeponien abzulagern sind. Dies schließt auch die Deponierung von anteiligen Inertabfällen auf geeigneten Deponien ein.

3.1.11 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Die Zuteilung von Arbeits- und Lagerflächen, Gleisanschlüssen und Zufahrtswegen u. dgl. erfolgt bis auf jederzeitigen Widerruf durch den AG. Diese sind auf Aufforderung des AG vom AN prompt zu räumen, instand zu setzen und in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Prüfung der Eignung der zugeteilten Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege insbesondere auch in statischer Hinsicht obliegt dem AN.

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen.

3.1.12 Einbauten

Punkt 6.2.8.2.1 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AG wird, spätestens vor Beginn der Leistungserbringung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten, wie Ver- und Entsorgungsleitungen, bekannt geben, soweit dem AG das Vorhandensein solcher Einbauten bekannt ist.

Punkt 6.2.8.2.2 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AN hat unabhängig von den ihm bekannt gegeben Einbauten das Vorhandensein von Einbauten in dem von seinen Arbeiten betroffenen Baubereich und deren genaue Lage auf seine Kosten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

3.1.13 Baustellensicherung

Punkt 6.2.8.4 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AN ist verpflichtet, die Baustellen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen und angrenzenden Grundstücke so abzusichern, dass das Betreten der Baustellen durch Unbefugte verhindert wird.

Bei Aufgrabungen sind freigelegte Einbauten vom AN ausreichend zu sichern. Diese Sicherung hat unter anderem das Aufhängen von Kabeln, das Stützen von Masten, etc. zu umfassen.

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Dem AN wird die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen, sodass ihm alle damit verbundenen Maßnahmen obliegen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können. Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen. Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wiederherzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

3.1.14 Güte- und Funktionsprüfung

Punkt 6.2.8.10.1 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Der AN hat auch dann eine Güte- und Funktionsprüfung durchzuführen, wenn dies vom AG verlangt wird. Wenn der AG eine Güte- und Funktionsprüfung verlangt, obwohl dies ansonsten weder vertraglich vereinbart noch durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen gefordert ist, trägt vorerst der AG die Kosten der Güte- und Funktionsprüfung. Der AN hat dem AG diese Kosten zu ersetzen, wenn sich bei der Güte- und Funktionsprüfung ein bislang vom AN nicht zugestander Mangel herausstellt.

3.2 Vergütung

Punkt 6.3 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Sämtliche Preise sind Pauschalpreise, die alle Kosten einer vollständigen Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen über die Vertragslaufzeit enthalten. Über diesen Pauschalpreis hinaus dürfen keine Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Mit den Einheitspreisen sind somit sämtliche allfälligen Kosten, die für die Leistungserbringung (in dieser Position) anfallen, pauschal abgegolten, auch wenn Sie in der Ausschreibung nicht ausdrücklich beschrieben sind. Ausgenommen von diesem Pauschalpreis sind lediglich Aufwendungen, die vom AG gesondert in Auftrag gegeben werden.

Die Preisangaben verstehen sich für die Dauer von einem Jahr nach Ende der Angebotsfrist als Festpreis. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, soziale Aufwendungen, Materialpreise) unveränderlich bleibt. Vom AG angeführte Einheitspreise sind verbindlich.

Nach der Festpreisperiode erfolgt eine jährliche Preisanpassung nach dem Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau Basisjahr 2015 – Gesamtbaukosten der Statistik Austria.

Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt als Wertsicherungsmaßstab ein auf gleicher oder ähnlicher Basis verlautbarter Index als vereinbart. Wird kein amtlicher Index mehr verlautbart, ist jener Index heranzuziehen, der dem bisher vereinbarten Index inhaltlich am nächsten kommt. Alle veränderlichen Preise sind auf zwei gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Die Preisanpassung erfolgt daher erstmals ein Jahr nach Ende der Angebotsfrist, in Ermangelung einer solchen ein Jahr nach Vertragsabschluss, in der Höhe der prozentuellen Differenz zwischen dem Wert des Index Ende der Angebotsfrist (oder Vertragsabschluss) und dem Wert des Index ein Jahr darauf. Der entsprechend dieser Änderung errechnete Preis bildet wiederum die neue Berechnungsbasis, ab welcher die Preisanpassung abermals in gleicher Weise erfolgt, was auch in der Folge gilt.

3.2.1 Preisberechnung

Punkt 6.3 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Mit den vereinbarten Preisen ist die Leistung des AN für die komplette und vollständige Erbringung der Leistungen im vertraglichen Umfang abgegolten, dazu gehören insbesondere auch:

- die Kosten für die Vorhaltung, Beistellung, Instandhaltung und Wartung aller für die Ausführung der Leistungen notwendigen Baumaschinen, Geräte, Werkzeuge einschließlich aller erforderlichen Gerüstungen und Sicherungen, Schalungen und Pölzungen, etc.;
- die Lieferung und Beigabe aller Baustoffe und Bauhilfsstoffe frei Baustelle, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders vorgeschrieben;
- die Kosten für alle kollektivvertraglichen Sondererstattungen für das gesamte beschäftigte Personal des AN und Subunternehmen;
- Wegzeiten sowie Kosten für die Beistellung von Schutzkleidern, Sicherheitseinrichtungen, Werkzeugen und Geräten, Abschränkungen, Verkehrszeichen, Beleuchtungen, Bewachungen und dergleichen;
- die Kosten für Leistungen, die durch berechnete Weisungen beziehungsweise Anordnungen des Planungs- und Baustellenkoordinators (siehe Pkt. 9.5) vom AN zu erbringen sind;
- allfällige Kosten für telefonische Organisation und Abstimmung auf den Baustellen einschließlich Leistungsbestätigung (Lieferschein durch Polier bestätigen);
- Erschwernisse für händische Materialanlieferungen und auch für händische Aushubarbeiten (Hinterhöfe, Gärten etc.)

- Erschwernisse für Abbrucharbeiten im Kanalschacht (Auffangen des Abbruchmaterials sodass diese Materialien nicht in den Kanal gelangen)

Die vereinbarten Preise gelten ohne Unterschied der Verarbeitungsstelle, der Arbeitshöhe, der Geschosse, Lage und Einzelausmaße, samt allen Erschwernissen und Aufwendungen sofern hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Es werden keine Aufzahlungen für besondere Raumhöhen gewährt. Ebenso sind Erschwernisse für geneigte Flächen in die Positionen einzurechnen.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme (Gesamtpreis) oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Der prozentuelle Preisnachlass erstreckt sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise. Auf den Gesamtpreis gewährte Nachlässe gelten auch für Nachtrags- und Regieleistungen.

3.3 Leistungen nach Ausmaß und Regieleistungen

Punkt 6.4 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- Leistungen nach Ausmaß (siehe Pkt.3.1.10.3)
- Leistungen nach Stundensätzen (Regiearbeiten)

3.3.1 Leistungen nach Ausmaß

Alle Leistungen sind grundsätzlich nach Ausmaß durchzuführen. Der AG kann jedoch gegebenenfalls Arbeiten, welche im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind und Arbeiten, deren Art und Umfang vor Beginn nicht festgelegt werden können, auch nach Stundensätzen (Regiearbeiten) ausführen lassen.

Über die Durchführung von im Leistungsverzeichnis nicht angeführten zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig, d.h. vor Arbeitsdurchführung, Preisvereinbarungen getroffen werden. Für den Fall der Übertragung solcher Arbeiten an den AN gilt als vereinbart, dass der AN die Zusatzangebote unter Zugrundelegung der vorliegenden Preisherleitung des Hauptangebotes (Leistungsverzeichnis) zu erstellen und die Haftung für die einwandfreie und sachgemäße Ausführung zu übernehmen hat. Dies gilt auch für Leistungen von Subunternehmern.

Falls Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, während der Vertragslaufzeit wiederholt anfallen, kann der AG verlangen, dass das Leistungsverzeichnis auf Preisbasis der K-Blätter um diese Arbeiten ergänzt wird.

Leistungen nach Ausmaß werden von Mitarbeitern des AG gemeinsam mit dem AN nach dessen Vorankündigung und nach Abstimmung mit dem AG aufgemessen. Nimmt der AN trotz Abstimmung an einem solchen Aufmaß nicht teil, so begibt er sich des Rechtes, gegen die Feststellungen der Mitarbeiter des AG Einspruch erheben zu können.

3.3.2 Regieleistungen

Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung des AG durchgeführt und aufgrund der vom AG bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom AG festgelegten Formate zu verwenden.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeiter ist der Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis für die der erbrachten Regieleistung entsprechende Beschäftigungsgruppe zugrunde zu legen.

Nach Stundenaufwand zu vergütende Regieleistungen dürfen vor deren Anordnung durch den AG nicht in Angriff genommen werden. Die Aufzeichnungen über die Regieleistungen sind spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zur Bestätigung und Anerkennung vorzulegen; verspätet vorgelegte Aufzeichnungen werden nicht anerkannt. Die Aufzeichnungen haben insbesondere den Namen und

Tätigkeit der Arbeitskraft, eingesetzte Geräte, den Tag und eine Kurzbeschreibung ihrer Leistung sowie die Anzahl der Stunden zu enthalten.

3.4 Baufristen

Punkt 6.5 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

3.4.1 Bauzeitplan

Die Baufristen richten sich nach dem vom AG festgelegten Bauzeitplan. Im Bauzeitplan werden pönalisierte Zwischentermine gesondert gekennzeichnet. Der Endtermin (Fertigstellungstermin) lt. Bauzeitplan gilt jedenfalls als pönalisierter Termin im Sinne des Pkt. 8.3.2, auch wenn er nicht gesondert als solcher gekennzeichnet ist.

Wenn die Ausschreibungsunterlagen keinen Bauzeitplan enthalten, wird der Bauzeitplan zwischen dem AN und AG einvernehmlich festgelegt. Über den Bauzeitplan ist dann zwischen AG und AN Einigkeit zu erzielen. Der als Endtermin vereinbarte Termin gilt jedenfalls als pönalisierter Termin im Sinne des Pkt.8.3.2.

Kann über einen Bauzeitplan und damit über den pönalisierten Endtermin keine Einigkeit zwischen dem AG und dem AN erzielt werden, so kommt dem AG das Recht zu, einen den Umständen und auszuführenden Arbeiten angemessenen Bauzeitplan samt pönalisierten Endtermin einseitig und für den AN verbindlich festzusetzen.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist oder der Anordnung einer Unterbrechung der Bauarbeiten durch den AG verschiebt sich der pönalisierte Endtermin um die Dauer der vereinbarten Bauzeitverlängerung oder der angeordneten Unterbrechung.

3.4.2 Arbeitsbeginn, Verzug

Der AN hat fristgerecht mit den Arbeiten zu beginnen, die erforderlichen Arbeitskräfte zeitgerecht bereitzustellen und die benötigten Geräte und Materialien unverzüglich an die Baustellen anzuliefern. Wurde vom AG kein Termin für den Arbeitsbeginn festgelegt, ist mit den Arbeiten umgehend nach Zuschlagserteilung zu beginnen.

Bei eingetretenen Verzögerungen in der Durchführung der Arbeiten, welche im Besonderen auf unzureichenden oder mangelnden Einsatz von Arbeitskräften, Geräten und Werkzeugen, oder auf die unzulängliche Bereitstellung und Anlieferung von Baustoffen und sonstigem Material zurückzuführen sind - sind ohne besondere Aufforderung durch den AG - sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verzögerungen wieder aufzuholen und die Einhaltung der angegebenen Fristen und Termine zu gewährleisten.

4 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

Punkt 7 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

4.1 Allgemeines

Ein Anspruch des AN auf eine Nachkalkulation und Neufestsetzung der Einheitspreise, eine Anpassung des Entgelts oder jede Art der Nachteilsabgeltung für Minderung oder Entfall von Teilen der Leistung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mengenänderungen führen zu keiner Anpassung des Preises.

Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind.

Der AG kann auch die Unterbrechung der Arbeiten des ANs anordnen, sofern dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (vor allem Behinderung) droht oder bereits eingetreten ist, so hat er dies sowie die

erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen.

Alle vom AN ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen liegen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG nachträglich anerkannt wurden oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

4.2 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind entsprechend den vereinbarten Leistungsfristen zu bringen und entsprechend den im Hauptangebot festgelegten Preisen zu verrechnen - Leistungen für die im Angebot keine Preise vorhanden sind oder aus vergleichbaren Kosten des Angebotes nicht abgeleitet werden können, werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert vergütet. Es ist jedoch vom AN vor Inangriffnahme dieser Leistungen eine Mehrkostenforderung über den max. zu erwarteten Leistungsumfang zu legen.

Für Mehrleistungen oder Leistungen infolge Leistungsänderungen, welche vom AG nicht angeordnet oder genehmigt worden sind, wird keine Vergütung geleistet.

Von Plänen oder mündlich festgelegten Ausführungsarten darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung abgewichen werden.

4.3 Nachtragsleistungen

Werden für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung Leistungen erforderlich, die nicht im Leistungsverzeichnis abgebildet sind (Sonder- oder Spezialarbeiten), ist der AN verpflichtet, sofern er hierzu technisch oder wirtschaftlich in der Lage ist, diesbezüglich ein Angebot zu legen.

Der AG behält sich vor, diese Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen anbieten zu lassen und ggf. zu beauftragen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet mit dem Drittunternehmen eine entsprechende technische Abstimmung herzustellen, sowie seine Arbeitsabläufe in zumutbarem Ausmaß anzupassen und zu koordinieren.

4.4 Mehrkostenforderung (MKF)

Der AN hat die MKF dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist. Die MKF ist bei Leistungsänderung ehestens, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab deren Anmeldung, bei Störung der Leistungserbringung hingegen spätestens binnen 14 Tagen ab deren objektiver Erkennbarkeit vorzulegen. Die MKF ist dem Grunde und der Höhe nach – bei sonstigem Anspruchsverlust – schriftlich, elektronisch oder mittels Fax sowohl beim AG-Vertreter wie auch bei der vergebenden Stelle geltend zu machen.

Bei verspäteter Anmeldung bzw. verspäteter Vorlage der MKF ist jedweder Anspruch des ANs infolge Leistungsänderung oder Störung der Leistungserbringung ausgeschlossen, sodass dessen Leistung ausschließlich zu den vereinbarten (Einheits-)Preisen abgegolten wird.

Die MKF ist in Form eines Zusatzangebots so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Forderungshöhe angemessenem Aufwand geprüft werden kann; in diesem Sinn nicht prüffähige Zusatzangebote kann der AG zurückweisen. Der AG hat die MKF ehestens zu prüfen und mit dem AN das Einvernehmen herzustellen.

4.5 Schlechtwetter

Bauausführungsfrist: Bei Vorliegen von Schlechtwetter iSd § 3 Abs 2 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz verlängern sich die Baufristen um die Schlechtwettertage auf der Baustelle. Ein Schlechtwettertag liegt vor, wenn der Tag die von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) bekanntgemachten Schlechtwetterkriterien erfüllt und der AN das Vorliegen dieser Schlechtwetterkriterien dem AG durch die von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) für diesen Tag veröffentlichten Wetterdaten nachgewiesen hat. Die pönalisierten Zwischen- und Endtermine verschieben sich dementsprechend um diese Schlechtwettertage.

Vergütung von Mehrkosten: Der AN ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter– Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneeräumarbeiten – vom AG nicht vergütet.

5 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

5.1 Mengenermittlung

5.1.1 Allgemeines

Punkt 8.2.1 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Es gilt eine Abrechnung nach Aufmaß als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt automationsunterstützt.

5.1.2 Mengenermittlung nach Aufmaß

Punkt 8.2.3 wird ergänzt wie folgt:

Eine von der ÖBA bestätigte Aufmaßfeststellung gilt nur dann als anerkannt, wenn sie auch vom AG bestätigt wird. In Bautagesberichten eingetragene Aufmaße gelten selbst dann nicht als Aufmaßfeststellung, wenn die Bautagesberichte vom AG oder der ÖBA gegengezeichnet sind.

5.1.3 Regieleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Punkt 8.2.6.2 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

5.2 Rechnungslegung

Punkt 8.3 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

5.2.1 Allgemeines

Rechnungen müssen nach Wahl des AG per E-Mail im PDF-Format oder als e-Rechnungen in strukturierter elektronischer Form übermittelt werden. Sie müssen die Bestellnummer des AG gemäß Auftragsreferenz (SAP-Bestellschreiben) wie folgt beinhalten: GRAZ/HOL/0001/EKGR/ [BESTELLNr]. Infos und Hinweise zur Rechnungslegung: <https://www.holding-graz.at/de/unternehmen/erechnungen/>

Rechnungen müssen alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz enthalten. Der AN hat den Rechnungen darüber hinaus alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (wie Stundenaufzeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Mengenermittlungen etc.) beizuschließen. Fehlen wesentliche Unterlagen oder ist die vorgelegte Rechnung derart mangelhaft, dass eine Überprüfung unzumutbar erscheint, gilt die Rechnung bis zur Beseitigung der Mängel oder Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Belege als nicht gelegt.

Die Abrechnung hat zwingend mittels elektronischer Abrechnungssoftware zu erfolgen. Abrechnungsbasis sind die gemeinsam erstellten Aufmaße und die Bautagesberichte. Der AN hat die Aufmaßblätter mit Preisliste an den AG zu übermitteln. Die elektronische Massenermittlung erfolgt durch den AN, erst nach Überprüfung derselben durch den AG erfolgt die Rechnungslegung.

Für eine automationsunterstützte Abrechnung sind dem AG für jeden laufenden Abrechnungszeitraum (AZ) und mit der Schlussrechnung ein Datenträger gemäß ÖNORM A 2063 in der letztgültigen Fassung zu übergeben. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtheit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß- und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers schadlos.

Vor Legung einer Teil- oder Schlussrechnung hat der AN der örtlichen Bauaufsicht einen Rechnungsentwurf zur Vorprüfung zu übermitteln. Die örtliche Bauaufsicht wird den Rechnungsentwurf binnen 21 Tagen bei Teilrechnungen und 60 Tagen bei Schlussrechnungen nach Vorlage durch den AN prüfen.

Eine mängelfreie Rechnungslegung liegt nur dann vor, wenn der AN zumindest 21 Tage (bei Teilrechnungen) und 60 Tage (bei Schlussrechnungen) vor der Rechnungslegung einen Rechnungsentwurf an die ÖBA übermittelt hat.

5.2.2 Zahlungsplan, Abschlagsrechnungen

AN kann für bereits erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen nach dem vom AG festgelegten Zahlungsplan aufgrund von Abschlagsrechnungen (Teilrechnungen) verlangen. Teilrechnungen dürfen allerdings nur bis 90% des um den Deckungsrücklass verminderten Auftragswertes gelegt werden.

Regieleistungen sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen, aber darin gesondert auszuweisen.

Wenn die Ausschreibungsunterlagen keinen Zahlungsplan enthalten, kann der AN während der Ausführung für tatsächlich bereits erbrachte Leistungen monatliche Abschlagszahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

Die Summe der ausgezahlten Abschlagszahlungen darf in beiden Fällen den Wert der tatsächlich erbrachten Leistungen nicht übersteigen. Stellt der AG fest, dass die ausbezahlten Abschlagszahlungen den Wert der bisher erbrachten Leistungen übersteigen, so ist er berechtigt, die Bezahlung der Teilrechnungen zu verweigern und so lange auszusetzen, bis vom AN ein entsprechender Gegenwert an Leistungen tatsächlich erbracht wurde.

5.2.3 Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung ist dem AG zwingend unmittelbar (spätestens aber binnen 14 Tagen) nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen. Die Abrechnungen erfolgen aufgrund der laufenden Leistungsberichte und der fertiggestellten Arbeiten. Die dem AG durch verspätete Abrechnung entstehenden Mehrkosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

Schlussrechnungen sind vom AN unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise über den Verbrauch der vom AG beigestellten Materialien nach Abstimmung der Aufmaße vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind bei der Ermittlung der Teilschluss- oder Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

5.2.4 Mangelhafte und verspätete Rechnungslegung

Der AG ist berechtigt für die Prüfung einer Rechnung jeweils eine angemessene Vergütung zumindest aber 0,1% des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen, wenn sich die Rechnung als mangelhaft erweist.

Weiters ist der AG berechtigt 0,5% des Rechnungsbetrages als angemessene Vergütung für sich in Abzug zu bringen, wenn der AN es unterlässt eine überprüfbare Rechnung rechtzeitig trotz Nachfristsetzung vorzulegen und der AG daher selbst eine Rechnung aufgestellt hat oder aufstellen lassen hat.

5.3 Zahlung

Punkt 8.4 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der mängelfreien Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist auslösenden Urkunden zu leisten.

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der mängelfreien Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist auslösenden Urkunden. Bei einer Auftragssumme bis EUR 100.000,- beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Die Zahlungsfristen werden – mit Ausnahme der Teilrechnungen (siehe Punkt 5.2.2) – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind und die Gefahr auf den AG übergegangen ist (siehe Punkt 7.3).

Die Zahlungsfrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem AG eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim AG ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus, ausgenommen solche Nachforderungen, die für den AG erkennbar in der Schlussrechnung nur irrtümlich nicht aufgenommen wurden.

Der AG leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung. Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem AN nicht zu.

5.4 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

Punkt 8.5 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen geleistet hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z.B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

5.5 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Punkt 8.6 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

5.6 Sicherstellungen

Punkt 8.7 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

5.6.1 Sicherstellungen allgemein

Sicherstellungen dienen grundsätzlich der Deckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag gegen den AN, insbesondere von Ansprüchen auf Erfüllung, Gewährleistung sowie Schadenersatz.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können als Sicherstellung zu leistende oder einbehaltene Beträge in Form von Bankgarantien geleistet bzw. gegen Bankgarantien eines Bankinstitutes abgelöst werden.

Bankgarantien haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Bankgarantie hat gänzlich abstrakt zu sein und dem Wortlaut der Musterbankgarantie des AG (siehe Beilage) zu entsprechen, dies ohne jegliche Zusätze, Einschränkungen oder Ergänzungen;

2. die Bankgarantie muss von einem im EWR zugelassenen Bankinstitut stammen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, die Garantie zurückzuweisen;
3. die Bankgarantie muss für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen über das Ende der vereinbarten Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

Zeigt sich die ursprünglich vorgesehene oder verlängerte Laufzeit einer Bankgarantie als zu kurz (z.B. aufgrund Terminverschiebung, Verzug, mangelnder Fälligkeit), ist der AN verpflichtet, jeweils einen Monat vor Ablauf der Bankgarantie für eine Erneuerung und/oder Verlängerung der Sicherstellung zu sorgen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, die Bankgarantie zu ziehen und die Garantiesumme bis zur Übergabe einer neuen Bankgarantie einzubehalten.

5.6.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist auf Verlangen des AG mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

5.6.3 Haftungsrücklass

Der AG ist ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 zur Sicherung seiner Ansprüche gegenüber dem AN insbesondere aus den Titeln der Gewährleistung, der Garantie und des Schadenersatzes berechtigt, für die Dauer des Vertragsverhältnisses einen Haftungsrücklass einzubehalten.

Die Höhe des Haftungsrücklasses beträgt 5 % des Rechnungsbetrags inklusive USt. (zivilrechtlicher Forderungsbetrag).

Der Haftrücklass wird grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren einbehalten. Zu diesen Fristen wird eine allenfalls angebotene Verlängerung der Gewährleistungsfrist jeweils hinzugerechnet. Ein einbehaltener Haftrücklass berührt nicht das Recht des AG, im Fall von Mängeln den vollen Werklohn zurückzubehalten, soweit dies nicht schikanös ist. Für Leistungen, die der AN innerhalb seines Auftrages von Subunternehmungen erbringen lässt, haftet er genau so, als hätte er die Leistungen selbst erbracht.

5.6.4 Bauschadeneinbehalt

Bei Abschlagsrechnungen kann der AG einen Bauschadeneinbehalt von 1 % der Nettoabrechnungssumme als einbehalten. Der Bauschadeneinbehalt dient zu Deckung der Kosten von Bauschäden und Verschmutzungen, für welche der Verursacher nicht feststellbar ist. Mit Projektende wird die Abrechnung der Bauschäden und Verschmutzungen erstellt und bei der Schlussrechnung des AN richtiggestellt. Ein eventuell zu hoch abgezogener Einbehalt wird wieder refundiert.

6 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Punkt 9 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese übernehmen, wenn

- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt, und
- 2) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung

gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

7 Übernahme

Punkt 10 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

7.1 Mitteilung der Fertigstellung

Es wird eine förmliche Übernahme des Bauvorhabens nach dessen Fertigstellung vereinbart. Diese Übernahme nach Fertigstellung bedeutet gleichzeitig den Beginn der Gewährleistungsfrist.

Der AN hat den AG zur Übernahme der Leistung aufzufordern und mit dem AG einen Übernahmetermin zu vereinbaren.

7.2 Vom AN für die Übernahme zu übergebende Unterlagen

Sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Bautagesbericht, Aufmaße, Bautagesberichte, Dokumentationen, Mess- und Prüfprotokolle und dergleichen, welche maßgebende Grundlage für die Abrechnung bilden, sind dem AG nach Fertigstellung des Bauvorhabens (siehe Pkt. 7.3) beziehungsweise bei Teilfertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich zu übergeben.

7.3 Übernahme

Die Übernahme findet erst statt, wenn der AG die vom AN gemäß Pkt. 7.2 zu übergebenden Unterlagen erhalten hat.

Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:

- Gerügte, auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen. Die Abfassung der Niederschrift darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Übernahmetermin versäumt. In diesem Fall ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich zuzustellen. Zu den in dem Abnahmeprotokoll getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

Der AG kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn der AN die nach Punkt 7.2 zu übergebenden Unterlagen dem AG nicht übergeben hat.

Verweigert der AG die Übernahme, so hat der AN die Mängel seiner Leistungen unverzüglich zu beheben und den AG abermals zur Übernahme aufzufordern. Für diese neuerliche Übernahme gilt das vorhin Ausgeführte entsprechend. Ein allenfalls dabei entstehender Mehraufwand ist, ausgenommen der zu behebende Fehler wurde von der AG verschuldet, verschuldensunabhängig vom AN zu tragen.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen, wenn der AG der Übernahme in Teilleistungen ausnahmsweise zugestimmt hat.

Der AN verzichtet auf die Einrede der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme zu laufen, weiters beginnen die Verjährungsfristen für Mängel.

7.4 Schlussfeststellung

Punkt 10 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN beim AG schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Unterlässt er dies oder sucht er verspätet an, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z.B. Schnee, Hochwasser u.dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 7.3 vorzugehen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten.

Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

8 Haftungsbestimmungen

8.1 Gefahrtragung

Punkt 11.1.1 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung liegt bis zur erfolgten Übernahme gemäß Punkt 7.3 beim AN. Mit erfolgter Übernahme gilt das Bauvorhaben als vom AG übernommen und die Gefahrtragung geht auf den AG über.

8.2 Gewährleistung

Punkt 11.2 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

8.2.1 Allgemeines

Der AN garantiert dem AG während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.

Der AN leistet insbesondere Gewähr dafür, dass seine Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem und ferner für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaffenheit des Bauwerks, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Herstellung des Bauwerks gehörigen Teile und für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Auslegungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle im Vertrag angeführten und beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

Die Gewährleistung des ANs wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der AG die Überwachung der Ausführung vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigelegt oder freigegeben hat.

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

Die generelle Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen im Folgenden wird Abweichendes festgelegt – **drei Jahre** und beginnt jeweils mit Übernahme des einzelnen Bauvorhabens an zu laufen.

Falls in den einschlägigen Fachnormen keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist

- für Abdichtungsarbeiten (Schwarzdecker, Isolierung, Folien, etc.) 10 Jahre
- für Korrosionsschutz und Isolierverglasung 5 Jahre

ab Übernahme.

Zu diesen vom AG festgesetzten Gewährleistungsfristen wird eine allenfalls angebotene Verlängerung der Gewährleistungsfrist jeweils hinzugerechnet.

Durch eine Feststellung eines Mangels im Rahmen der Schlussfeststellung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist ein:

Die Gewährleistungsfrist beginnt hinsichtlich der als mangelhaft festgestellten Leistung mit dem Zeitpunkt der Feststellung neu zu laufen. Das gleiche gilt für andere Teile der Leistung oder die Gesamtleistung, wenn deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den festgestellten Mangel verhindert wird.

Fordert der AG Verbesserung, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der AN hat auf Verlangen des AGs mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des ANs Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des ANs zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des ANs auf diese Weise vorgehen.

Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der AN verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.2.2 Mängelbehebung

Der AN hat den Bauauftrag frei von Sach- und Rechtsmängeln auszuführen. Liegt ein Mangel vor, hat der AG folgende Rechte:

- Nacherfüllung durch den AN
- Ersatzvornahme gegen Aufwandsersatz durch den AN
- Preisminderung
- Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- Wandlung des Vertrages

Es bleibt dem Ermessen des AGs vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Nacherfüllung Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt.

8.2.3 Verbesserung/Nacherfüllung

Falls die zu erbringenden Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht besitzen und/oder die zugesicherten Eigenschaften nicht erreicht werden oder sich sonst Mängel jedweder Art herausstellen, so ist der AN verpflichtet, die erbrachten Leistungen unentgeltlich für den AG so nachzubessern, dass sie den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Die Mängelbehebung erfolgt in Abstimmung mit dem AG. Die festgestellten Mängel und/oder Schäden sind innerhalb einer zwischen AN und AG abgestimmten Frist – längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten – zu beseitigen.

Ist der AN der Ansicht, dass der Mangel nicht durch ihn zu vertreten ist, so hat er den Beweis dafür zu liefern. Kosten für eine eventuelle Beweisführung übernimmt die unterlegene Partei.

Die vom AN zu tragenden Kosten für die Mängelbehebung umfassen sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten inkl. Demontage/Montage, Rüstzeug, Baustelleneinrichtung, Entfernen/Wiedermontage von Isolierung/Messtechnik und anderer Installationen, Anpassung der Dokumentation etc. sowie alle sonstigen Arbeiten und Umbaukosten, die erforderlich sind, um die erbrachte Leistung in einen mängelfreien Zustand zu versetzen. Der AN hat auch die Kosten anderer Lieferanten zu tragen, wenn derartige Leistungen zur Mängelbeseitigung notwendig sind.

Ist eine Mängelbehebung nicht sofort möglich, so hat der AN auf seine Kosten eine behelfsmäßige Verbesserung so bald wie möglich im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen. Die endgültige Mängelbehebung ist dann in Abstimmung mit dem AG vorzunehmen.

Gelangt dem AN während der Verjährungsfrist zur Kenntnis, dass sich vom AN verwendetes Material bei anderen AG/Kunden als mangelhaft, unbrauchbar oder schadhaft erwiesen haben, so hat der AN den AG darüber zu informieren, nach Abstimmung mit dem AG das betreffende Material zu untersuchen und falls erforderlich nachzubessern oder durch neues Material zu ersetzen, wenn dieses schadhaft ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der AN, wenn tatsächlich Schäden vorliegen.

Bei Nachbesserungen hat der AN nach Erhalt der schriftlichen Mängelrüge maximal 3 Versuche der Nacherfüllung.

8.2.4 Ersatzvornahme

Gelingt es dem AN nicht in angemessener Frist die erbrachten Leistungen in vertragsgemäßen Zustand zu bringen, so ist der AG berechtigt, selbst oder durch Dritte Nachbesserungen in Ersatzvornahme durchzuführen, dies gegen Ersatz der tatsächlichen Mängelbehebungskosten durch den AN.

Falls der AG Mängel selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, verbleibt die Mängelhaftung und Verantwortung beim AN, es sei denn, dass die Arbeiten unsachgemäß durchgeführt werden. Die Beweisspflicht für die unsachgemäße Mängelbehebung durch den AG obliegt dem AN.

8.2.5 Preisminderung

Werden die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten trotz dreimaliger Nachbesserung nicht eingehalten, kann der AG statt Behebung des Mangels auch die Preisminderung verlangen.

8.2.6 Wandlung des Vertrages

Der AG hat ein Wandlungsrecht wenn:

- es dem AN nicht gelingt, die jeweils zugesagten Beschaffenheitsmerkmale laut Ausschreibung auch nach dreimaliger Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erreichen
- die Summe der Minderung 25 % des Auftragswerts erreicht oder überschreitet
- gesetzliche Vorschriften nicht realisiert werden

Die vom AG geleisteten Zahlungen für zurückgewiesene Leistungsteile sind vom AN unverzüglich zurückzuerstatten. Im Falle der Wandlung entfällt die jeweilige Minderung.

8.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

8.3.1 Allgemeines

Punkt 11.3.1 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG – soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des AGs vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der AN die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben.

Der AN haftet für das Verschulden seiner Leute und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des ANs jedweder Art bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

8.3.2 Vertragsstrafe

Punkt 11.3.2 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Die Vertragsstrafe für die Überschreitung der festgelegten pönalisierten Termine (z.B. Zwischentermine, Endtermine) beträgt in % vom jeweiligen Auftragswert pro angefangener Verzugswoche – gestaffelt nach dem Auftragswert:

Auftragswert netto	% je angefangener KW	Maximalwert
Bis 1.000.000,--	1%	20%
Über 1.000.000,-- bis 5.000.000,--	0,75%	15%
Über 5.000.000,--	0,5%	10%

Die Summe aller Vertragsstrafen für die Überschreitung der festgelegten pönalisierten Termine ist mit dem unter „Maximalwert“ angeführten Prozentsatz des Auftragswertes limitiert. Bei Überschreitung der angeführten Frist ist der AG berechtigt, neben der unverzüglichen zu erbringenden vertragsgemäßen Leistung auch die Vertragsstrafe zu fordern. Der AG kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den AN an der Überschreitung der Fertigstellungsfrist oder des Fertigstellungstermins kein Verschulden trifft, außer wenn die Überschreitung vom AG zu vertreten ist.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines den pauschalen Schadenersatz übersteigenden Betrages bleibt dem AG vorbehalten.

8.4 Besondere Haftung mehrerer AN

Punkt 11.3.3 der ÖNORM B 2110 wird abgeändert wie folgt:

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen) sowie für Verschmutzungen, sofern die Urheber dieser Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen.

Von den AN festgestellte Beschädigungen oder Verschmutzungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen oder Verschmutzungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung oder Verschmutzung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

8.5 Haftung des AN

Punkt 11.3.4.3 der ÖNORM B 2110 wird ergänzt wie folgt:

Der AN hat alle Arbeiten bestimmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bauführers durchzuführen und haftet für alle Schäden, die durch Außerachtlassung von allgemeinen Vorschriften, von Bestimmungen dieses Vertrages und von ausdrücklichen Weisungen des AG oder Dritten – sei es durch unsachgemäße Arbeit oder Verwendung nicht einwandfreien Materials – entstehen.

Der AN ist haftbar für alle durch seine Arbeiter und Beauftragten am Eigentum des AG oder am Eigentum Dritter verursachten Schäden aller Art.

Der AN hat sich gegen alle Elementarereignisse selbst zu schützen. Er haftet nicht nur für den an seinen Arbeiten durch Zufall, Feuer, Wind, Wasser, Hagel usw. entstandenen Schaden, sondern auch für solche Schäden, welche durch seine Arbeiten allenfalls an den Anlagen und Einrichtungen des AG oder an sonstigen fremden Anlagen und Einrichtungen entstehen.

9 Ergänzungen zur ÖNORM B 2110

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gelten folgende Vertragsbestimmungen:

9.1 Pönalen

Der AG ist jedenfalls berechtigt, neben der unverzüglichen Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes auch die Vertragsstrafen zu fordern. Der AG kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diesen übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die Leistung annimmt.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den kein Verschulden trifft, außer wenn der Vertragsverstoß vom AG zu vertreten ist. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines den pauschalen Schadenersatz übersteigenden Betrages bleibt dem AG vorbehalten.

Werden Pönalen bei den Zuschlagskriterien definiert (siehe Teil A), erfolgt die Bemessung und Abrechnung gem. den festgestellten Verstößen und Höhe.

9.2 Schlüsselpersonal und Firmenbauleitung

9.2.1 Austausch des Schlüsselpersonals

Die Leistungserbringung vor Ort hat zwingend durch die benannten Schlüsselpersonen zu erfolgen.

Die Schlüsselpersonen haben die beauftragten Leistungen unter Verantwortung des AN persönlich auszuführen. Die Subvergabe an andere Personen ist diesbezüglich unzulässig. Die Heranziehung von der Aufsicht der Schlüsselpersonen unterstehenden bloßen weiteren Hilfskräften ist zulässig, jedoch nur insoweit, als diese die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Qualifikation sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen.

Der AN hat daher sicherzustellen, dass die für die Betreuung dem AG namhaft gemachte Schlüsselperson auch tatsächlich zur Verfügung steht. Der AN garantiert daher die maßgebliche persönliche Ausführung der beauftragten Leistungen durch die namhaft gemachten Schlüsselpersonen. Die bekannt gegebenen Schlüsselpersonen sind im Auftragsfall verbindlich einzusetzen und müssen während der Gesamtdauer der ausschreibungsgegenständlichen Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Sie können nur mit Zustimmung des AG abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Sofern ein Wechsel unvermeidbar ist (wie z.B. Selbstkündigung der Schlüsselperson, Karenz, Krankheit), hat die Auswahl der neuen Schlüsselpersonen im Einvernehmen mit dem AG zu erfolgen. Dazu hat der AN dem AG unverzüglich eine Schlüsselperson, deren Qualifikationen und Erfahrungen jenen der auszuwechselnden Schlüsselperson gleichwertig sind, als Ersatz vorzuschlagen, wobei es dem AN unbenommen ist, bereits vorab die Zustimmung des AG zu einer oder mehrerer Personen als Ersatz einzuholen.

Der AG wird einem Abzug oder Wechsel dann zustimmen, wenn der AN die Gleichwertigkeit der Qualifikation der vorgeschlagenen Ersatzperson nachweist und keine sonstigen wesentlichen Gründe gegen den Wechsel oder Abzug der vorgeschlagenen Ersatzperson sprechen.

9.2.2 Firmenbauleitung

Ist im Zuge der Angebotslegung keine Benennung von Schlüsselpersonal vorgesehen, so ist der für die Baustelle verantwortliche Firmenbauleiter sogleich bei der Auftragserteilung der Bauaufsicht schriftlich bekannt zu geben.

Der AG ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, in der die Befugnisse des Firmenbauleiters eindeutig und erschöpfend festgelegt sind.

Hat der AN die Absicht, den Firmenbauleiter oder sonstige nachgeordnete Organe auszuwechseln, so ist

diese Absicht rechtzeitig vorher der Bauaufsicht bekannt zu geben und mit dieser das Einvernehmen zu pflegen.

9.2.3 Anwesenheit und Besprechungen

Sowohl die Firmenbauleitung, als auch ein allenfalls im Zuge der Angebotslegung als Schlüsselperson benannter Bauleiter müssen während der Dauer der gesamten Bauarbeiten täglich anwesend oder erreichbar sein. Im Falle der zeitweisen Verhinderung desselben, oder bei allfälliger Nachtarbeit, ist ein bevollmächtigter Stellvertreter, mit vorheriger Zustimmung des AGs, zu bestellen. Außerdem muss während der ganzen Arbeitszeit, auch während allfälliger Nachtarbeit, ein aufsichtsführender Polier auf der Baustelle anwesend sein.

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluss seiner Leistungen zu den von der ÖBA angeordneten Koordinationsbesprechungen vertretungs- und entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Für den Fall, dass nicht eine ausdrückliche Bevollmächtigung bestimmter Personen durch den AN oder Einschränkungen solcher erfolgt, gilt als vereinbart, dass der an der Baustelle tätige Bauleiter, Polier oder Partieführer etc., welcher Verhandlungen mit dem AG namens des AN führt, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen und auf Rechnung des AN berechtigt ist.

Über Aufforderung des AG oder der ÖBA finden die örtlichen Baustellenbesprechungen statt. Die Besprechungen werden grundsätzlich wöchentlich oder nach Bedarf angesetzt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für das Schlüsselpersonal des AN verpflichtend.

9.2.4 Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der AN nicht die genannten Schlüsselpersonen oder bereits vorab vom AG genehmigte Ersatzpersonen einsetzt, beträgt – unbeschadet des Rechts des AG zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund – die Vertragsstrafe EUR 300,00 pro Person und Tag. Die Vertragsstrafe ist mit 5% der Nettoauftragssumme gedeckelt.

9.3 Einrichtung der Baustelle

Der AN hat für die Beschaffung des notwendigen Bauwassers bzw. Stroms selbst Sorge zu tragen.

Sofern das Aufstellen einer Bauhütte oder eines Containers erforderlich ist, hat der AN die hierfür notwendigen Ansuchen bei den zuständigen Behörden zu stellen.

Die auf der Baustelle notwendige bzw. angeordnete Sanitäreinrichtung ist dem AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist verpflichtet die von der zuständigen Behörde beziehungsweise vom AG angeordneten Baustelleninformationstafeln zeitgerecht anzufertigen und an den vorgegebenen Örtlichkeiten aufzustellen.

Der AN hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Die tägliche Reinigung der Baustelle und der mitbenützten Örtlichkeiten vom eigenen Abfall und der Abtransport allen Schuttes, Emballagen, Sperrmüll, etc. inkl. Deponie und Gebühren ist in den Einheitspreisen enthalten. Bei Nichteinhaltung der laufenden Reinigung ist der AG berechtigt, die Reinigung ohne weitere Aufforderung zu veranlassen. Die anfallenden Kosten werden entsprechend der jeweiligen Auftragssumme anteilmäßig auf die zum Zeitpunkt der Verschmutzung anwesenden AN aufgeteilt und in Abzug gebracht. Die Verrechnung der Grobreinigung erfolgt analog zur Vorgangsweise gemäß Teil B, Punkt 8.4.

9.4 Material

Der AN hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle u.dgl. bekannt zu geben.

Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie etwaigen zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen. Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktegesetzes (BGBI I 1997/55) entsprechen. Erscheint die Güte eines Materials dem AG zweifelhaft, kann der AG auf Kosten des AN ein Gutachten einer staatlichen Materialprüfungsanstalt fordern.

Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfanstalt in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Unionsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache verfasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen u.dgl. Die beauftragte akkreditierte Prüfanstalt muss vom AN unabhängig sein. Das ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der AN, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Subunternehmer oder ein Konzernbetrieb des ANs, eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder eines Subunternehmers maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

Materialien, die den Gütevorschriften oder Anforderungen nicht entsprechen müssen sofort von der Baustelle entfernt werden.

Um längere Verwahrungszeiten hintanzuhalten hat der AN auch die Möglichkeit, das vom AG beigestellte Material „just in time“ anzuliefern, wobei diesbezüglich ein entsprechendes Terminavis und exakte Abstimmung des Abholtermins Grundvoraussetzung ist. Vom AG wird festgehalten, dass es aufgrund dieser vom AN gewählten „just in time“ – Lieferung, zu keiner Bauverzögerung kommen darf.

Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des ANs erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

Etwaige vom AG beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc.) und Materialien hat der AN vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der AN; ihn trifft auch die Gefahr.

Hat sich der AN verpflichtet, namens des AGs direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom AG beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Waren den AG unverzüglich hiervon zu informieren und diese jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

Der AN haftet für die vom AG beigestellten und vom AN übernommenen Materialien ab Übernahme im Lager des AG bis zum ordnungsgemäßen Einbau bzw. bis zur Rückgabe nicht verwendeter Materialien im Lager des AG. Der AN hat für die sichere und ordnungsgemäße Verwahrung der beigestellten Materialien Vorsorge zu treffen. Er trägt hierfür die Verantwortung und haftet bei Vernachlässigungen (wie etwa Verlust oder Diebstahl) für die sich daraus ergebenden Folgen.

Der AN hat den Verbrauch von Material, das der AG beigestellt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten Mengen sowie der vereinbarten Werte für Verschnitt und ähnliche Verluste abzurechnen.

9.5 Planungs- und Baustellenkoordinatoren

Planungs- und Baustellenkoordinatoren sowie ökologische Bauaufsicht und Projektleiter nach dem BauKG werden vom AG bei Auftragserteilung bekannt gegeben.

9.6 Sonstiges

Arbeiten auf Privatgrund dürfen nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Grundstückseigentümer und dem Nutzer der Liegenschaft durchgeführt werden.

Der AN hat für alle sichtbaren Bauteile und Oberflächen Muster zumindest 14 Tage vor deren Verwendung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Ausführung der Leistung darf erst nach Freigabe erfolgen.

Wenn in den Positionen des Leistungsverzeichnisses nichts anderes angegeben ist, umfassen alle dort beschriebenen Leistungen auch die Montage, den Anschluss, die betriebsfertige Übergabe, Übermittlung der Betriebs- und Pflegeanleitungen und Einweisung bzw. Einschulung des Personals des AG bis zur Bedienungssicherheit.

Erschwernisse für händische Materialanlieferungen und auch für händische Aushubarbeiten (z.B. Hinterhöfe, Gärten etc.) werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Der AN ist verpflichtet alle Baustellen bei Eintritt von Regen oder Tauwetter, gleichgültig ob die Arbeiten nach Ausmaß oder im Stundenlohn durchgeführt werden und ob gearbeitet wird oder nicht, durch seine Organe überprüfen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigentum des AG oder fremdes Eigentum ausreichend geschützt wird. Bei einbrechenden Niederschlagswässern oder Schneeschmelzwässern sind diese ohne besondere Vergütung abzuleiten und abzupumpen.

Sämtliche Oberflächen- und Niederschlagswässer sind durch den AN Baumeisterarbeiten während des gesamten Leistungszeitraumes ab- und fortzuleiten. Decken, Dachöffnungen, Schächte, Öffnungen etc. sind provisorisch so zu verschließen, dass das Eindringen von Niederschlagswässern ins Gebäudeinnere auch bei Wind vermieden wird. In Kellerräume, Installationsgänge und -schächte etc. eingedrungenes Wasser ist sofort abzupumpen und betroffene Räume zu trocknen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle zu räumen, zu reinigen und das umliegende Gelände wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

9.7 Bestimmungen betreffend Abfall

Der AG bekennt sich zur allgemein anerkannten und auch im Abfallrecht festgehaltenen Abfallhierarchie und setzt diese Akzeptanz auch beim AN voraus:

1. Abfallvermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
5. Beseitigung

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind deshalb getrennt zu sammeln und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Siedlungsabfälle (z.B. Restmüll, Sperrmüll, Altpapier, Kunststoff- und Metallverpackungen), welche im Zeitraum der Baustelle über die städtische Abfuhr sammeln und entsorgen zu lassen sind (Andienungspflicht gem. steiermärkischem Abfallwirtschaftsgesetz).

Weiters sind etwaige zusätzlich anfallenden (gewerbliche) Baustellenabfälle getrennt zu sammeln, um sie entweder einer Wiederverwendung, einem Recycling, einer sonstigen Verwertung oder Beseitigung zuführen zu können. Je nach Baustellen können dies unterschiedliche Abfallarten wie z.B. Asphalt, Betonbruch, Altmetall, Holz, Bauschutt, Bodenaushub sein. Es sind darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

9.7.1 Grundsätze der Materialdisposition

Generell gilt, dass vom AN sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AWG 2002, ALSAG, Deponieverordnung 2008, Bundesabfallwirtschaftsplan, landesrechtliche Bestimmungen, WRG 1959, usw.) im Zuge der Materialdisposition einzuhalten sind.

Die erforderlichen chemischen Untersuchungen (z.B. Gesamtbeurteilungen, grundlegende Charakterisierungen, etc.) der anfallenden Materialien einschließlich der Zuordnung zu einem oder mehreren möglichen Behandlungsverfahren auf Grund chemischer Analysen und/oder Beurteilungen sind vom AN vorzunehmen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschlechterung der vor Ort angetroffenen Qualität der anfallenden Materialien durch die Bautätigkeit (wie z.B. durch Durchmischen, Spritzbetonrückprall, Brauchwasser, sonstigen bauchemischen Maßnahmen, Leckagen an Geräten und Fahrzeugen) ausgeschlossen wird. Jegliche Mehrkosten für Trennung, Transport und Behandlung von durch die Bautätigkeit verunreinigten anfallenden Materialien gehen zu Lasten des AN.

Wenn in der Ausschreibung keine anderen Anordnungen getroffen werden, ist das Material vom AN wegzuschaffen und umweltgerecht zu entsorgen, womit der AG den AN hiermit ausdrücklich beauftragt. Die Entlohnung erfolgt nach den dafür vorgesehenen Positionen im Leistungsverzeichnis, in die sämtliche anfallenden Kosten der Deponierung sowie sämtliche im Zusammenhang damit stehenden Abgaben und Gebühren einzurechnen sind. Der Nachweis über die Qualität oder Klassifizierung des weggeschafften Materials obliegt dem AN.

Der AG ist jederzeit berechtigt, die vom AN veranlassten Untersuchungen, Einstufungen und Beurteilungen vom AN anzufordern und zu überprüfen, sowie selbst Materialproben zu entnehmen, auch wenn das Material bereits in das Eigentum des AN übergegangen, bereits verladen oder deponiert ist.

9.7.2 Abfall

Sofern in den einzelnen Leistungspositionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an allen Materialien, die aufgrund der im LV genannten Arbeiten (Abtragsarbeiten, Abbrucharbeiten, Aushubarbeiten, Ausstattungsarbeiten, etc.) anfallen, zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den AN über, unabhängig davon ob sie als Abfälle im Sinne des AWG 2002 (BGBl I 2002/102) gelten oder nicht.

Der AN ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer iSd AWG.

Wenn der AN im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 dadurch zum Abfallsammler wird, hat er über die nötigen Befugnisse zu verfügen.

Soweit der AN selbst zur Sammlung oder Behandlung (z.B. Erlaubnis für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 24 AWG) der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs 5a AWG übergeben und der AN ist gemäß § 15 Abs 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

Soweit der AN im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder Abfallbehandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder- behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder- behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (d.h. nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird. Der AN muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist.

Alle Verwiegungen (Vollverwiegungen und Leerverwiegungen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in "Tonnen" zu erfolgen.

Auf die Recycling-Baustoffverordnung-RBV, BGBl. II. Nr. 290/2016, wird ausdrücklich hingewiesen; die in dieser Verordnung normierten Verpflichtungen sind vom AN einzuhalten.

9.7.3 Nachweiserbringung

Der AN hat dem AG entweder nachzuweisen, dass er selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, oder aber eine gesetzeskonforme Weitergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Register der Abfallsammler- und Behandler des Umweltbundesamtes (EDM-Portal – ERAS) zu erfolgen. Auf Nachfrage durch den AG sind, die für die Eintragung zugrundeliegenden Unterlagen, binnen einer angemessenen Frist, dem AG vorzulegen.

Der AG wird die vorhandenen Abfallsammler- und Behandler Berechtigungen im EDM-Portal überprüfen, des weiteren ist ein Entzug bzw. eine Änderung der vorgelegten Berechtigungen unverzüglich dem AG nachweislich zu melden.

Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis durch Vorlage der für die Sammlung bzw. Behandlung der Abfälle notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zurkenntnisnahmen und Nichtuntersagungen (anlagenrechtliche Genehmigungen, Gewerbeberechtigung, § 24 AWG-Berechtigung, § 25 bzw. § 24a AWG-Erlaubnis) zu erbringen.

Der AN hat dem AG die ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Materialien schriftlich nachzuweisen (Behandlungsnachweis). Die Behandlungsnachweise sind dem AG vollständig in Form von tabellarischen Aufstellungen elektronisch (z.B. Excel Format) zu übergeben. Die Dokumentationen haben folgende Angaben zu enthalten: Transportdatum, Übergeber, Schlüsselnummer, Qualitätsbezeichnung, zugrundeliegende abfalltechnische/abfallchemische Beurteilung, Übernehmer (Name, Adresse), Übernahmeanlage (Name; Adresse). Den elektronischen Aufzeichnungen sind die Übernahmebestätigungen der Übernahmeanlagen (z.B. Wiegescheine) sowie sonstige Transportpapiere (z.B. Transportschein) zuzufügen.

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung und/oder Abfallbilanzverordnung sind dem AG am jeweiligen Bauende, über Aufforderung des AG jedoch zusätzlich binnen 10 Werktagen, vorzulegen.

Die zu führenden Unterlagen (Dokumentationspflicht) müssen so detailliert sein, dass bei einer (auch unangemeldeten) Überprüfung durch die Abfall- oder Altlastenbehörde sofort mitgeteilt werden kann, wie Materialien entsorgt wurden, woher zwischengelagerte Materialien stammen, seit wann sie zwischengelagert werden und wofür diese verwendet werden.

9.7.4 Begleitscheine und gefährlicher Abfall

Der AN als Übernehmer von gefährlichem Abfall hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer am Begleitschein einzutragen. Falls sich der AN für die Beförderung eines Subunternehmers bedient, ist dieser am Begleitschein vom AN einzutragen bzw. diese Eintragung vom AN zu veranlassen.

Der AG deklariert nach Übergabe des vorbereiteten Begleitscheins Art, Menge, Herkunft und Verbleib und die Identifikationsnummer im Begleitschein. Im Anschluss daran wird der Begleitschein im Original dem AN oder dessen Subunternehmer übergeben. Eine Kopie des Begleitscheins ist dem AG sofort zu übergeben (Nachweisführung). Die vollständige Kopie ist dem AG nach Übergabe des Abfalls am Zielort (Sammler oder Behandler) zu übergeben.

9.7.5 Auftreten von kontaminierten Material

Für die grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- und Abbruchmaterials gemäß ÖNORM S 2126 bzw. Deponieverordnung 2008 sind die entsprechenden Untersuchungen maßgeblich. Wird im Zuge der Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- oder Abbrucharbeiten Material angetroffen, welches

augenscheinlich aufgrund organoleptischer Beurteilung nicht der grundlegenden Charakterisierung entspricht, ist ehestens der AG zu verständigen.

Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch eine gemäß AWG 2002 befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu können.

Die Kosten für die nötigen chemischen Untersuchungen (z.B. Gesamtbeurteilungen) der anfallenden Materialien trägt der AG.

Verwiesen wird darauf, dass bei allen Abbruchpositionen, aber auch bei Abbrucharbeiten, die als Nebenleistung in Positionen inkludiert sind, auch der vom AN gegebenenfalls abzuführende Altlastensanierungsbeitrag mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten ist.

Das Wegschaffen des angetroffenen kontaminierten Materials, dessen Verunreinigung nicht durch den AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurde, wird vom AG veranlasst.

9.7.6 Verwertung / Wiederverwendung und vorgegebene Entsorgung

Unter Behandlung bzw. behandeln von anfallenden Materialien versteht man im Sinne des AWG 2002 die im Anhang 2 AWG 2002 genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren (inkl. Zwischenlagerung außerhalb des Baubereiches) bzw. deren Anwendung auf im Zuge der Bautätigkeit anfallenden Materialien.

Die anfallenden Materialien sind grundsätzlich zu verwerten. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, sind die anfallenden Materialien zu beseitigen.

Wenn in der Ausschreibung eigene Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist vom AN gemäß den Grundsätzen des AWG mit Materialien aus Bauarbeiten so zu disponieren, dass soweit rechtlich möglich, kein Abfall anfällt. Die vorgesehene Verwertung/Wiederverwendung ist insbesondere auch durch gezielte Erfassung, Qualitätssicherung, sortenreine Trennung bzw. Sortierungen/Behandlungen, (getrennte/zeitlich beschränkte) Zwischenlagerung zu ermöglichen.

Bei allen zwischengelagerten Materialien die eine subjektive oder objektive Abfalleigenschaft aufweisen wird auf die Bestimmungen des ALSAG betreffend die Lagerzeit hingewiesen. Eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung außerhalb des Baufeldes muss genehmigt sein. Diese Genehmigung ist dem AG vor Beginn der ggst. Arbeiten vorzulegen.

Lässt sich aufgrund des Zustands der anfallenden Materialien (z.B. Schadstoffbelastung, Inhomogenität) die Abfalleigenschaft nicht vermeiden, so hat eine Zwischenlagerung und Behandlung/Aufbereitung nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass keine Altlastenbeitragspflicht für den AG entsteht.

Eine etwaige Zwischenlagerung und Aufbereitung hat an den vom AG zur Verfügung gestellten Flächen zu erfolgen. Ein im Fall einer vertragswidrigen Disposition mit Abfällen durch den AN gegebenenfalls anfallender ALSAG-Beitrag ist vom AN zu tragen.

9.7.7 Einschränkungsbestimmungen für Baurestmassen

Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnung RH, RHZ, RMH, RS und RZ bzw. deren Mischungen dürfen nicht verwendet werden. Für Bankette und oberflächennahe Maßnahmen (im Bereich bis 10 cm unter GOK/FOK) dürfen recycelte Baumaterialien aus dem Hochbau- oder Tiefbau nicht zum Einsatz kommen.

9.7.8 Schad- und Klagloshaltung

Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Kosten, Schäden, Aufwendungen, Ersatzzahlungen udgl. die dem AG aufgrund der Verletzung wasser- und abfallrechtlicher Bestimmungen oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans durch den AN entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

9.8 Haftpflichtversicherung

Der AN hat binnen 3 Wochen nach Auftragserteilung eine Bauwesenversicherung mit einer Versicherungssumme zumindest in der Höhe der Auftragssumme und Allgefahrendeckung abzuschließen und dem AG nachzuweisen, wobei zumindest folgende Risiken nicht ausgeschlossen sein dürfen:

- höhere Gewalt und unabwendbare Ereignisse
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Diebstahl und Vandalismus
- Baugrundeigenschaften und Materialfehler

Abweichend von der obigen Regel ist der AN zum Abschluss einer Bauwesenversicherung nicht verpflichtet, wenn der AG innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung erklärt, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abschließt, die auch den AN mitversichert. In diesem Fall werden dem AN als Anteil an der dann vom AG abzuschließenden Bauwesenversicherung 0,5% der jeweiligen Rechnungsbeträge in Abzug gebracht.

9.9 Geistiges Eigentum

Der AG darf im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des ANs ohne zusätzliches Entgelt benützen und verwerten.

9.10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Graz.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz unterliegen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

II. Datenschutzerklärung

Die gegenständliche Datenschutzerklärung ist vom Bieter ausnahmslos allen Personen zur Kenntnis zu bringen, deren personenbezogenen Daten in das Angebot aufgenommen werden, sowie allen Personen, deren personenbezogene Daten in übermittelten Unterlagen, Nachweise, Beilagen, etc. enthalten sind.

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH., Andreas Hofer Platz 15, A-8010 Graz

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dr. Florian Hutzl, Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH., Andreas Hofer Platz 15, A-8010 Graz, Florian.Hutzl@holding-graz.at

3. Welche Daten werden verarbeitet?

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Namen
- Adressen und Emailadressen
- Telefonnummer
- Geburtsdatum und –ort
- Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Lebenslauf
- Ausbildungen
- Strafrechtliche Verurteilungen

Diese personenbezogenen Daten werden uns von (einem) interessierten Unternehmen, die/das sich am gegenständlichen Vergabeverfahren beteiligen möchte(n) und mit Ihnen in einem Verhältnis (z.B. Arbeitsverhältnis) stehen/steht übermittelt. Personenbezogene Daten können jedoch auch aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

4. Zu welchem Zweck und basierend auf welchen Rechtsgrundlagen werden Daten verarbeitet?

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insb.:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Abfrage und Bewertung im Zuge der Auswahl- und/oder Zuschlagskriterien
 - Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Erfüllen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für das Vergabeverfahren und die Erfüllung des Vertrages erforderlich. Grundsätzlich ist eine Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

nicht verpflichtend. Die Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten könnte zur Folge haben, dass eine Teilnahme am Vergabeverfahren nicht möglich ist.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ist Art 6 Abs 1 lit b, c und f DSGVO.

5. An wen geben wir Ihre Daten weiter?

a. Kategorien von Empfängern

Zur Erreichung der oben unter Punkt 2 beschriebenen Zwecke können Ihre Daten an folgende Kategorien von Empfängern weitergegeben werden:

- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen,
- Europäische Union,
- Bundesministerien,
- WGKK (Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung LSDB),
- Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministers für Finanzen
- Stellen für Statistik,
- technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater,
- Gerichte und Schlichtungsstellen,
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über eine Entscheidung des AGs,
- Mitarbeiter und sonstige Beauftragte des AGs,

b. Übermittlung von Daten ins Ausland

Im Rahmen der oben beschriebenen Datenverarbeitung können Ihre Daten an Empfänger in Staaten außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden (sog. Drittstaaten). Wir übermitteln Ihre Daten nur (i) in Staaten, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, (ii) an Empfänger, die nach dem EU-US Data Privacy Framework zertifiziert sind oder (iii) wenn Maßnahmen gesetzt werden, um zu gewährleisten, dass der jeweilige Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau bietet (insb. durch Abschluss von Standarddatenschutzklauseln).

6. Wie lange speichern wir Ihre persönlichen Daten?

Sofern in der gegenständlichen Datenschutzerklärung nichts anderes festgelegt ist, speichern wir Ihre Daten nicht länger, als dies zur Erreichung der oben in Punkt 2 beschriebenen Verarbeitungszwecke oder sonst zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt also solange es der Zweck der Verarbeitung erfordert bzw. solange anwendbares Recht es vorschreibt (d.h. für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten) oder zulässt (d.h. bis zum Ablauf von Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche oder solange ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht).

7. Rechte der betroffenen Personen

Nach der geltenden Rechtslage haben Sie als Betroffener hinsichtlich Ihrer von uns verarbeiteten Daten jederzeit das Recht auf

- Auskunft über die von uns über Sie verarbeiteten Daten,
- Berichtigung unrichtiger Daten,
- Datenübertragbarkeit,
- Einschränkung der Verarbeitung sowie
- Löschung ("Recht auf Vergessenwerden").

Sofern Ihre Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie ferner das Recht, die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Durch einen solchen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Datenverarbeitung nicht beeinträchtigt.

Um Ihre vorgenannten Rechte auszuüben, kontaktieren Sie uns bitte über die oben in Punkt 1 angegebenen Kontaktdaten.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass unsere Verarbeitung Ihrer Daten gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in anderer Weise verletzt worden sind, kontaktieren Sie uns bitte über die oben in Punkt 1 angegebenen Kontaktdaten, damit wir von Ihren Bedenken erfahren und auf diese entsprechend eingehen können. Sie haben aber auch das Recht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde) zu beschweren.